



gemeinde@tarrenz.gv.at

Zahl:
D/6940/2023

Tarrenz, 28.09.2023

angeschlagen am: 29.09.2023
abzunehmen am: 16.10.2023
abgenommen am: 16.10.2023

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tarrenz vom 26.09.2023 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund der § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang

Auf den in der Anlage gekennzeichneten Gebieten und öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaften sind Hunde an der Leine zu führen.

Dies sind:

- im Bereich Brenjurseersee entlang des Verbindungsweges der KG-Grenze Imst, bis zum Wohnhaus Kappenzipfl 15b
- ab Wohnhaus Kappenzipfl 22d im gesamten Verlauf bis zur Strader Straße
- entlang des gesamten Uferbegleitweges der Gurgl, von der Strader Straße bis zur KG-Grenze Nassereith

§ 2

Hundekot

1. Der Hundehalter und all jene Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet der Gemeinde Tarrenz, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Wanderwege und Kinderspielplätze sowie öffentliche Straßen und Wege nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
2. Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch Kot von ihren geführten Hunden verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese ordnungsgemäß in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

1. Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß §8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu € 500,- bestraft.
2. Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gem. § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,- bestraft.

§ 4

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in dieser Verordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Stefan Rueland



Anlage zu § 1

Übersichtskarte der Gemeinde Tarrenz



Zahl:
D/6940/2023

Tarrenz, 28.09.2023

ANLAGE ZU § 1

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tarrenz vom 26.09.2023 über Pflichten der Hundehalter

Leinenzwang

Auf den in den Plänen von Seite 2 bis 4 gekennzeichneten Gebieten und öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaften sind Hunde an der Leine zu führen.

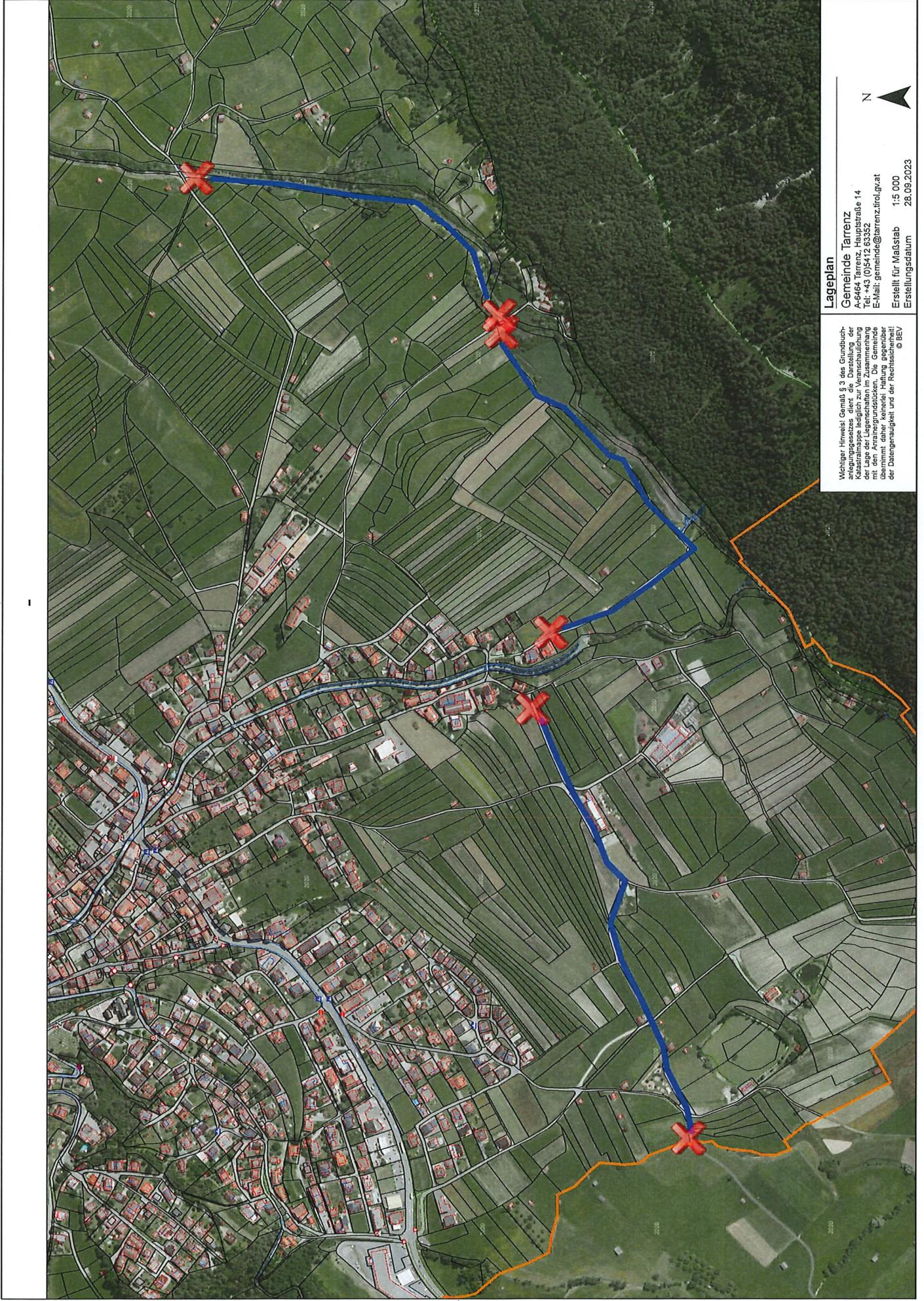
Bereich Seite 2 im Bereich Brenjurseer See entlang des Verbindungsweges der KG-Grenze Imst,
bis zum Wohnhaus Kappenzipfl 15b

ab Wohnhaus Kappenzipfl 22d im gesamten Verlauf bis zur Strader Straße

Bereiche Seite 3 und 4 entlang des gesamten Uferbegleitweges der Gurgl,
von der Strader Straße bis zur KG-Grenze Nassereith

Legende: Wegstrecke 

Hinweistafel 



Lageplan

Gemeinde Tarrenz

A-6464 Tarrenz, Hauptstraße 14

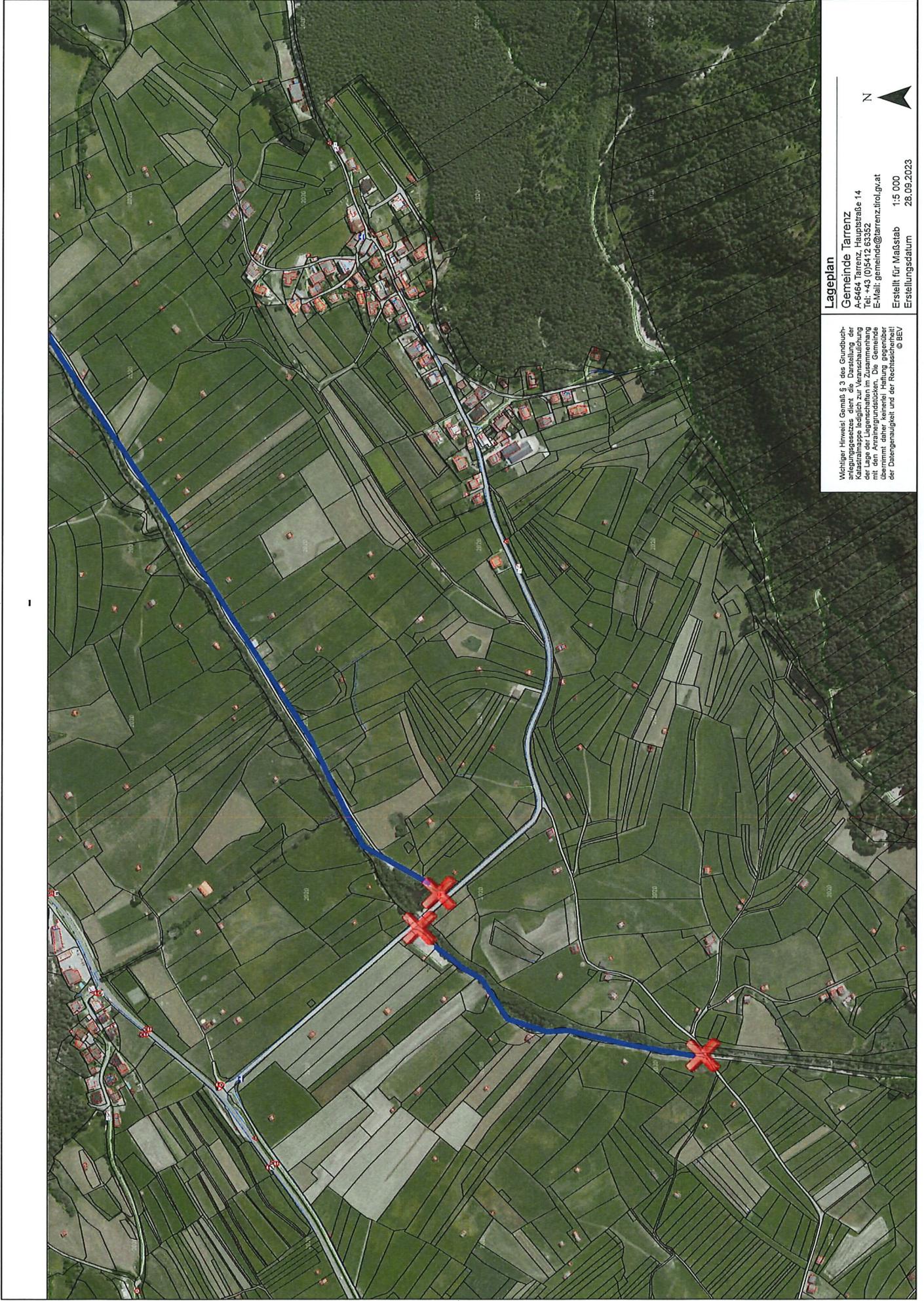
Tel: +43 (0)5412 63352

E-Mail: gemeinde@tarrenz.tirol.gv.at

Erstellt für Maßstab 1:5 000

Erstellungsdatum 28.09.2023

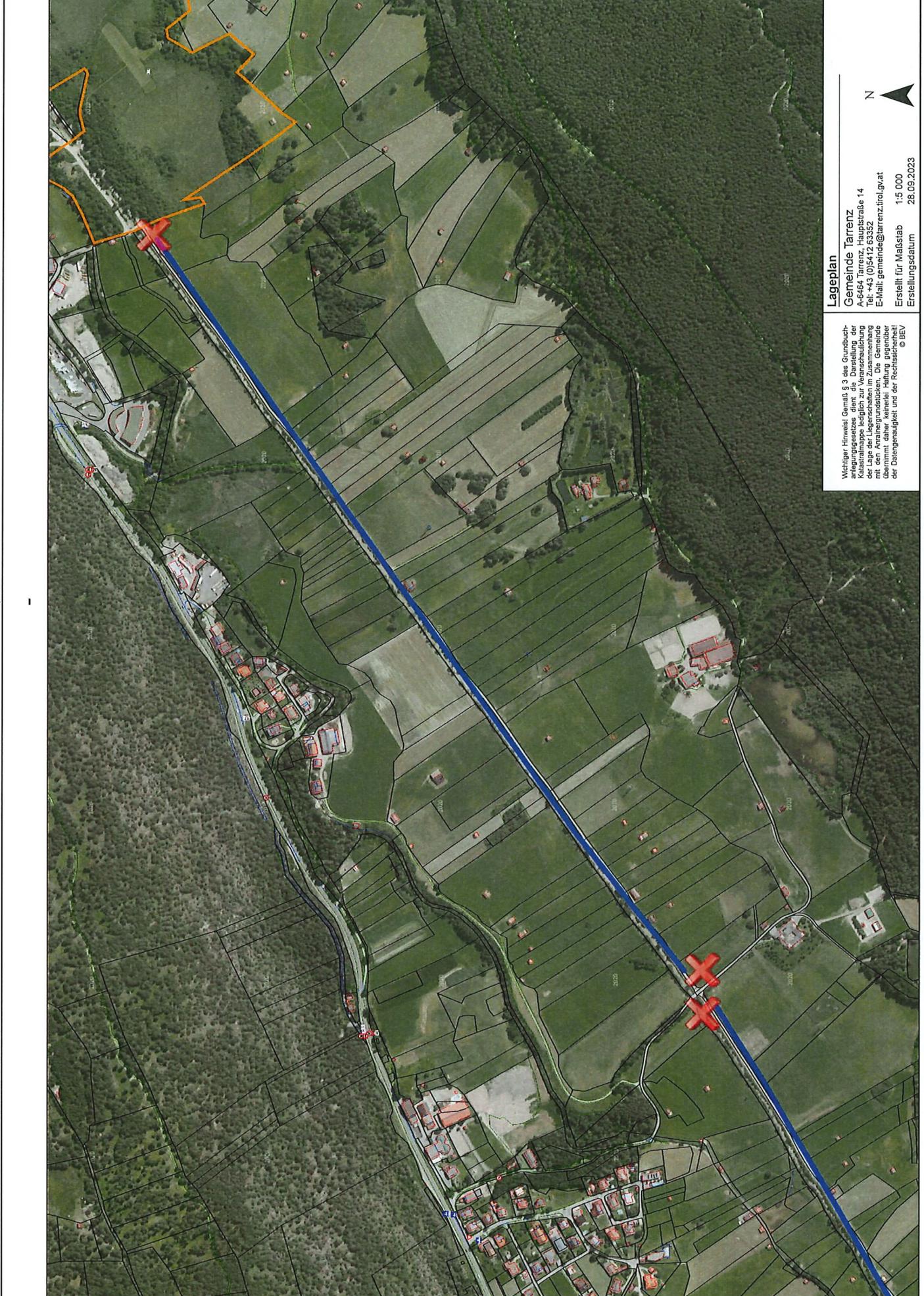
Mehrere Hinweise Gemäß § 3 des Grundbuch-
anfertigungsgesetzes dient die Darstellung der
Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung
der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang
mit dem Grundbuchverfahren. Die Gemeinde
übernimmt daher keine Haftung für die
Richtigkeit der Daten und die Rechtmäßigkeit
der Datengenauigkeit und der Rechtsicherheit!
© BEV



Mehrter Hinweis gemäß § 3 des Grundbuch-
anfertigungsgesetzes dient die Darstellung der
Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung
der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang
mit dem Antragsgegenstand. Die Gemeinde
übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit
der Datengenauigkeit und der Rechtsicherheit!
© BEV

Lageplan
Gemeinde Tarrenz
A-6464 Tarrenz, Hauptstraße 14
Tel: +43 (0)5412 63352
E-Mail: gemeinde@tarrenz.tirol.gv.at
Erstellt für Maßstab 1:5 000
Erstellungsdatum 28.09.2023





Lageplan

Gemeinde Tarrenz
A-6464 Tarrenz, Hauptstraße 14
Tel: +43 (0)5412 63352
E-Mail: gemeinde@tarrenz.tirol.gv.at

Erstellt für Maßstab 1:5 000
Erstellungsdatum 28.09.2023



Wichtiger Hinweis! Gemäß § 9 des Grundbuch-
anlegengesetzes dient die Darstellung der
Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung
der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang
mit dem jeweiligen Vorhaben. Die Katastralmappe
übernimmt dabei keinerlei Haftung gegenüber
der Datengenauigkeit und der Rechtersicherheit!
© BEV